



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. § 1 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 22 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim am 27. Juni 2021 den Schwellenwert von 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat. Damit gelten ab Montag, 28. Juni 2021, die Regelungen der Inzidenzstufe 2.

Begründung:

§ 1 Absatz 3 CoronaVO sieht vor, dass das zuständige Gesundheitsamt in den Fällen des § 1 Absatz 2 CoronaVO unverzüglich ortsüblich bekannt macht, sobald der für eine Inzidenzstufe maßgebliche Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Für die Zählung der nach § 1 Absatz 2 CoronaVO maßgeblichen Tage werden gemäß § 22 CoronaVO die fünf vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt. Die Inzidenzstufen gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim liegt an den nach § 22 CoronaVO maßgeblichen Tagen, das heißt seit dem 23. Juni 2021, nach den Feststellungen des Landesgesundheitsamts bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 und über 10.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus den vom Landesgesundheitsamt in seinen COVID-Lageberichten dargestellten Sieben-Tage-Inzidenzwerten des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 27. Juni 2021

gez.

Peter Polta

Landrat